

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: International Marketing, Master of Arts (M.A.)
Hochschule: Technische Hochschule Mittelhessen - THM
Standort: Gießen
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Studienstruktur und Studiendauer der Variante mit einem Auslandssemester müssen eindeutig in der Prüfungsordnung verankert werden. (§ 3 StakV Hessen)

Der Begriff "Mobilitätsfenster" ist nur zu verwenden, wenn dadurch keine Studienzeiterverlängerung eintritt. (§ 12 Abs. 1 StakV Hessen)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungsordnung lautet: "Mithilfe eines 'Mobilitätsfensters' können die Studierenden des Masterstudiengangs International Marketing der Technischen Hochschule Mittelhessen zusätzlich ein Semester an einer ausländischen Hochschule verbringen." Entsprechend weist die Modulübersicht 90 oder optional insgesamt 120 CP aus.

Demgegenüber legt der § 6 die Regelstudienzeit auf drei Semester fest, obwohl offensichtlich zwei Varianten des Studiengangs vorliegen, eine drei- und eine viersemestrige, letztere plus Auslandssemester. Diese Varianten sind in der Prüfungsordnung mit ihren jeweiligen unterschiedlichen Regelstudienzeiten auszuweisen.

Hilfsweise wird angemerkt, dass in der viersemestrigen Variante eine dreisemestrige Regelstudienzeit offenkundig nicht eingehalten werden kann.

Die hier vorgenommene Benutzung des Begriffs "Mobilitätsfenster" ist nicht von der hessischen Studienakkreditierungsverordnung gedeckt. In der Begründung zu § 12 StakV werden Mobilitätsfenster als Instrument zur Herstellung "geeignete[r] Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität" verstanden, das "den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust" ermöglicht.

Der Akkreditierungsrat bedauert, dass diese Thematik trotz zwischenzeitlicher Rückgabe und Überarbeitung des Akkreditierungsberichts in diesem nach wie vor nicht zureichend beschrieben und bewertet wurde, obwohl in der Rückgabe um Klärung des Sachverhalts gebeten worden war.